



- Grundschule Sehlede (**Hinweis: der Anbau aus 1997 steht auf SG-Eigentum und wird kostenlos auf die Gemeinde Sehlede übertragen, da es sich um eine wirtschaftliche Einheit handelt**)
  - Verwaltungsgebäude Heerer Straße 28, Baddeckenstedt
2. Bei Feuerwehrhäusern, die nach 1974 auf Grund und Boden der Mitgliedsgemeinden durch die Samtgemeinde errichtet wurden, sind die Grundstücke kostenlos auf die Samtgemeinde zu übertragen.
- Groß Heere (**In diesem Zusammenhang entstehende Kosten werden von der Samtgemeinde übernommen**)
- Rhene (**im Gebäude befindet sich auch der Dorfgemeinschaftsraum und der Schießstand. Die Maßnahme wurde seinerzeit von der Samtgemeinde und Gemeinde Baddeckenstedt anteilig finanziert. Bei Aufgabe der Feuerwehrrnutzung wird eine Abstandszahlung zugunsten der Samtgemeinde erwartet**)
- Steinlah (**Neubau 1990 auf dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses ohne separates Flurstück! Bei Bedarf Bildung eines separaten Flurstücks auf Kosten der Samtgemeinde**)

### **Begründung:**

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt nutzt in verschiedenen Bereichen Gebäude, die im Eigentum einer ihrer sechs Mitgliedsgemeinden stehen. Mit Einführung der Doppik wurden diese Gebäude in der Bilanz der Samtgemeinde aktiviert, da für eine Bilanzierung nicht das privatrechtliche Eigentum, sondern vielmehr das wirtschaftliche Eigentum maßgeblich ist. Im Einzelnen betrifft dieses die Feuerwehrhäuser, die bei der Übertragung der Aufgabe des Feuerschutzes auf die Samtgemeinde im Rahmen der Gemeindegebietsreform 1974 schon errichtet waren sowie das Verwaltungsgebäude in der Heerer Straße, Baddeckenstedt, die Grundschule Sehlede und die Kindertagesstätten, die bei Übertragung der Trägerschaft auf die Samtgemeinde zum 01.08.2008 schon bestanden haben.

## **Feuerwehrrhäuser**

### **a) Errichtung vor 1974**

Die Gemeinden sind nicht nur Eigentümer von Grund und Boden, sondern auch der aufstehenden Gebäude. Damit ist das Gebäude bei Aufgabe der Nutzung zum Zwecke des Feuerschutzes durch die Samtgemeinde an die jeweilige Mitgliedsgemeinde zurückzugeben. Da die Mitgliedsgemeinden keinerlei Einfluss auf durch von der Samtgemeinde durchgeführte Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden hatten, kann seitens der Samtgemeinde auch kein rechtlicher Anspruch auf Erstattung geltend gemacht werden. Die Rückgabe an die Mitgliedsgemeinden sollte aus diesem Grund entschädigungslos erfolgen.

### **b) Errichtung nach 1974**

Sofern Feuerwehrrhäuser nach 1974 durch die Samtgemeinde auf dem Grund und Boden der Mitgliedsgemeinden errichtet wurden, sollten die Grundstücke kostenlos auf die Samtgemeinde übertragen werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden von der Samtgemeinde getragen.

## **Kindertagesstätten**

Mit Vereinbarung vom 30.07.2008 wurde die Trägerschaft der Kindertagesstätten zum 01.08.2008 von den Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde übertragen. In § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung ist geregelt, dass die Gebäude oder Teile hiervon (einzelne Räumlichkeiten) sofern sie für die Aufgabenwahrnehmung von der Samtgemeinde nicht mehr benötigt werden, wieder an die Mitgliedsgemeinden zurückfallen.

Die Kinderkrippe Baddeckenstedt steht auf einem samtgemeindeeigenen Flurstück.

## **Verwaltungsgebäude Heerer Straße, Baddeckenstedt und Grundschule Sehle**

Eine spezielle Regelung – so wie für die Kindertagesstätten – gibt es für diese beiden Gebäude nicht. Bei Aufgabe der Nutzung durch die Samtgemeinde sollte mit ihnen genauso verfahren werden, wie mit den vor 1974 errichteten Feuerwehrrhäusern.

## **Weitere Gebäude**

Die nachfolgenden Gebäude stehen auf Eigentumsflächen der Samtgemeinde Baddeckenstedt und werden vollständigshalber mit aufgeführt: Grundschulen Elbe und Hohenassel sowie Feuerwehrrhaus „alt“ in Groß Heere sowie das Feuerwehrrhaus Hohenassel.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Bei Rückgabe der Gebäude an die Mitgliedsgemeinden entstehen keine Kosten. Die Rückgabe ist ein rein bilanzieller Vorgang. Bei der Samtgemeinde würde sich das Reinvermögen um den zum Zeitpunkt der Rückgabe erfassten Restbuchwert des Gebäudes mindern. Bei den Mitgliedsgemeinden käme es zu einer entsprechenden Mehrung des Reinvermögens.

Bei der Übertragung von Grundstücken auf die Samtgemeinde käme es ebenso zu einer Mehrung bzw. Minderung des Reinvermögens um den Grundstückswert, der in der Anlagenbuchhaltung erfasst ist. Daneben würden für die Samtgemeinde entsprechende Notar- und Grundbuchamtskosten sowie evtl. Vermessungskosten entstehen.

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**